jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/6/26 2Ob40/08h, 2Ob233/08s, 2Ob135/11h, 2Ob239/12d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.2008

Norm

StVO §19 Abs4 BIVc
StVO §19 Abs6 BVIb
StVO §19 Abs6 BVIh
StVO §19 Abs6b

Rechtssatz

Ist eine Nebenfahrbahn gegenüber dem einmündenden Radweg durch das vor dem Radweg aufgestellte Zeichen „Vorrang geben" abgewertet, dann hat der vom Radweg kommende Radfahrer schon gemäß § 19 Abs 4 StVO den Vorrang. Auf das Vorrangverhältnis der in § 19 Abs 6 bis 6b StVO genannten Verkehrsflächen untereinander kommt es in diesem Fall nicht mehr an. Allerdings muss der Radfahrer auf Grund der aus einer solchen schwierig zu beurteilenden Vorrangsituation resultierenden unklaren Verkehrslage in Annäherung an die Kreuzung aufmerksam in Richtung der Nebenfahrbahn schauen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 40/08h
  Entscheidungstext OGH 26.06.2008 2 Ob 40/08h
  Beisatz: Hier: Verschuldensteilung im Verhältnis von 3:1 zugunsten des Radfahrers. (T1)
- 2 Ob 233/08s
  Entscheidungstext OGH 29.04.2009 2 Ob 233/08s
  Vgl
- 2 Ob 135/11h
  Entscheidungstext OGH 19.01.2012 2 Ob 135/11h
  Vgl auch
- 2 Ob 239/12d
  Entscheidungstext OGH 14.03.2013 2 Ob 239/12d
  Vgl; nur: Der Radfahrer muss auf Grund der aus einer schwierig zu beurteilenden Vorrangsituation resultierenden unklaren Verkehrslage in Annäherung an die Kreuzung aufmerksam in Richtung der Nebenfahrbahn schauen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123931

Im RIS seit

26.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at